



Staatsanwaltschaft Hagen, 58086 Hagen

24.10.2017
Seite 1

Frau
Jessika Faneo
Kluse 22
58638 Iserlohn

Aktenzeichen
500 Js 721/17
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Lenzmannstr. 16-22
58095 Hagen
Telefon: 02331/393-0
Telefax: 02331/393-336
poststelle
@sta-hagen.nrw.de

Strafanzeige gegen Reinhold Quenkert u. a.
wegen Nötigung u.a.
Datum der Strafanzeige: 30.09.2017

Sehr geehrte Frau Faneo,

die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Reinhold Quenkert und Volker Riecke setzt nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen.

Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Der geschilderte Sachverhalt fällt unter keine strafrechtliche Vorschrift.

Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht.

Durch diesen Bescheid werden etwaige zivilrechtliche Ansprüche nicht berührt.

Auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung weise ich hin.

Hochachtungsvoll



Kleimann
Staatsanwalt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 172 Absatz 1 der Strafprozessordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Beschwerde bei der

Generalstaatsanwältin in Hamm
(Postanschrift: **Heßlerstr. 53, 59065 Hamm**)

eingelegt werden.

Durch den Eingang der Beschwerde während dieser Zeit bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist ebenfalls gewahrt. Um Fehlleitungen und Rückfragen zu vermeiden wird gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welcher Geschäftsnummer (Aktenzeichen) den angefochtenen Bescheid erlassen hat.